

Absender
CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE
GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Drucksachen-Nr.

0026/2022

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion,
FDP-Fraktion

zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 22.02.2022

Tagesordnungspunkt

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis
90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion vom
28.01.2022 (eingegangen am 28.01.2022): „Auflösung, Neubildung
und Neubesetzung von Ratsausschüssen“

Inhalt:

Mit gemeinsamem Schreiben vom 28.01.2022 (eingegangen am 28.01.2022) beantragen die CDU-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion eine Auflösung, Neubildung und Neubesetzung der folgenden Ausschüsse:

Hauptausschuss,
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften,
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann,
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport,
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft,
Ausschuss für den Stadthausneubau,
Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes,
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss,

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen,
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung,
Wahlprüfungsausschuss,
Wahlausschuss.

Das gemeinsame Schreiben der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Auflösungs- und Neubildungsbeschluss

In Bestätigung des Beschlusses des Rates vom 01.09.2020 über die Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Rates vom 22.02.2022 zur I. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode werden die folgenden Ausschüsse in den folgenden Größen aufgelöst, gebildet und gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW wie folgt besetzt:

Hauptausschuss (Bürgermeister als Vorsitzender kraft Gesetzes, 21 stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder sein müssen (§ 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (17 stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (11 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Rechnungsprüfungsausschuss (11 stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 5 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates, Seniorenbeirates, Stadtverbandes Kultur und Stadtverband gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 auf Benennung von den Kirchen (evangelische und katholische Kirche) berufene beratende Ausschussmitglieder gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), deren Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt, 1 auf Benennung der Schulleitungskonferenz berufenes beratendes Ausschussmitglied gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), dessen Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt), 1 beratendes Mitglied (s.E.), das auf Vorschlag des Inklusionsbeirates gewählt wird (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für den Stadthausneubau (11 stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung), 1 beratendes Mitglied (s.E.), das auf Vorschlag des Inklusionsbeirates gewählt wird (persönliche Stellvertretung))

(neu gebildet und besetzt:) Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes (Vorschlag für Anzahl muss in der Sitzung unterbreitet werden) stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

(aufgelöst: Planungsausschuss, neu gebildet und besetzt:) Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

(aufgelöst: Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität, neu gebildet und besetzt:) Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen (21 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf

Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung)

Wahlprüfungsausschuss (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung))

Wahlausschuss (§ 2 Absatz 3 KWahlG NRW:Wahlleiterin/Wahlleiter als Vorsitzende/r kraft Gesetzes, 10 Beisitzer (stimmberechtigte Ratsmitglieder oder stimmberechtigte sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (persönliche Stellvertretung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW)))

2. Einheitlicher Wahlvorschlag

[Der (ggf. zur Sitzung vorliegende) einheitliche, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachte, einzige Wahlvorschlag zur Besetzung eines Ausschusses oder mehrere Ausschüsse wird einstimmig beschlossen.]

3. Grundsätzlicher Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse

Für die auf Vorschlag der Fraktionen gewählten ordentlichen Ausschussmitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Rahmen einer Listenvertretung nach dem folgenden Verfahren gewählt:

Die Fraktionen unterbreiten ihre Ausschussbesetzungsvorschläge in Form einfach absteigender Listen, über die anschließend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt wird. Die vorgeschlagenen Mitglieder, die dabei nicht vom Rat zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt werden, werden stellvertretende Ausschussmitglieder in der absteigenden Reihenfolge der Liste.

Für die zehn Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und für beratende Mitglieder in den übrigen Ausschüssen werden persönliche Stellvertretungen gewählt – mit Ausnahme der beratenden Ausschussmitglieder, die auf Grund einer Benennung einer Fraktion, die in dem betreffenden Ausschuss nicht vertreten ist, vom Rat bestellt werden; für sie wird eine Listenvertretung bestellt. Für Ratsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind und die deshalb vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme eines Ausschusses bestellt wurden (§ 58 Absatz 1 Sätze 10 bis 11 GO NRW) wird keine Stellvertretung gewählt.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (s.B.), die eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, wird begrenzt auf drei s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörendem Ratsmitglied, maximal aber 18 s.B. pro Fraktion. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.

4. Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer)

Die Ausschüsse werden im Rahmen der Verhältniswahl wie folgt besetzt:

Hauptausschuss
(...)

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
(...)

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann
(...)

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
(...)

Rechnungsprüfungsausschuss
(...)

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
(...)

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft
(...)

Ausschuss für den Stadthausneubau
(...)

Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes
(...)

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss
(...)

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen
(...)

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung
(...)

Wahlprüfungsausschuss
(...)

Wahlausschuss
(...)

5. Beratende Ausschussmitglieder

a) Bestellung von beratenden Mitgliedern auf Benennung von Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

(...)

b) Bestellung von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss Mitglied sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

(...)

c) weitere beratende Ausschussmitglieder

Die jeweils vorschlagsberechtigten Gremien/Organisationen/Institutionen wurden seitens der Verwaltung nicht gebeten, neue Vorschläge einzureichen, da die weiteren beratenden Mitglieder entsprechend der bisherigen Besetzungen in die folgenden Ausschüsse gewählt werden können.

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

auf Vorschlag des Integrationsrates:
ordentliches beratendes Mitglied Krasniqi, Kastriot (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Dr. Bollen, Ottavia (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied Umolac, Sandra (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Mascharz, Angela (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied Klupp, Martina (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Bauer, Erika (s.E.)

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied Umolac, Sandra (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Kowalewski-Brüwer, Andrea (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied Biesenbach, Gisela (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Kampelmann-Cöln, Doris (s.E.)

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

auf Vorschlag des Integrationsrates:
ordentliches beratendes Mitglied Celetta, Marina (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Yayla, Alperen (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied Münsterteicher, Jürgen (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Bundschuh, Ursula (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied Dr. Rieband, Gabriele (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Bauer, Erika (s.E.)

auf Vorschlag des Stadtverbandes Kultur:
ordentliches beratendes Mitglied Bongard, Ines (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Göttfert, David (s.E.)

auf Vorschlag des Sportsportverbandes:
ordentliches beratendes Mitglied Dr. Vogel, Hartmut-Christian (s.E.) persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Bertenrath, Felix (s.E.)

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

auf Vorschlag der katholischen Kirche (verpflichtend):
ordentliches beratendes Mitglied Heimann, Ulrich persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Schmitter, Jörg

auf Vorschlag der evangelischen Kirche (verpflichtend):
ordentliches beratendes Mitglied Bahr-Müller, Heike persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied Bartoszewicz, Szymon

auf Vorschlag der Schulleitungskonferenz (§ 85 Absatz 2 SchulG NRW):

ordentliches beratendes Mitglied
Lambertz, Florian

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bertenrath, Felix

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
Lawrenz, Roswitha (s.E.)

Kaul, Katharina (s.E.)

Ausschuss für den Stadthausneubau

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Thien, Holger (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Lawrenz, Roswitha (s.E.)

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

auf Vorschlag des Integrationsrates:
ordentliches beratendes Mitglied
Aghazadeh, Niloofar (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bochniczek, Michael (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Bihn, Friedhelm (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Thien, Holger (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Derda, Martin (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Krausen-Göbel, Renate (s.E.)

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

auf Vorschlag des Integrationsrates:
ordentliches beratendes Mitglied
Yayla, Alperen (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Aghazadeh, Niloofar (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Bihn, Friedhelm (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kaul, Katharina (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Krausen-Göbel, Renate (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Dr. Rieband, Gabriele (s.E.)

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

auf Vorschlag des Integrationsrates:
ordentliches beratendes Mitglied
Bochniczek, Michael (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Dr. Mayer, Hartmut (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Kaul, Katharina (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Block-Theißen, Beate (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Bauer, Erika (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Derda, Martin (s.E.)

6. Ausschussvorsitze

a) Beschluss über die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitze je Ausschuss

Die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitze wird festgelegt auf jeweils einen pro Ausschuss.

b) Verteilung/Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für den Stadthausneubau

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses werden die Ausschüsse aufgelöst, neu gebildet und neu besetzt. Danach werden die Ausschussvorsitze neu vergeben.

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

entbehrlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Die Auflösung, Neubildung und Neubesetzung der Ausschüsse löst im Ratsbüro kurzfristig

einen hohen außerplanmäßigen Verwaltungsaufwand auf, der das Personal des Ratsbüros einige Wochen mit Vor- und Nacharbeiten befassen wird. Andere Aufgaben müssen deshalb kurzfristig zurückgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Auflösung der Fraktion BÜRGERPARTEI GL, der zwei Ratsmitglieder angehörten, und Verkleinerung der AfD-Fraktion von drei auf zwei Ratsmitglieder hat sich eine Änderung der Kräfteverhältnisse im Rat ergeben. Die Mitglieder des Rates Herr Herrmann, Herr Samirae und Herr Schütz führen ihre Mandate als Ratsmitglieder ohne Fraktionszugehörigkeit fort.

Gleichzeitig besteht diesbezüglich in den Ausschüssen noch die Situation aus der Zeit vor der Auflösung der Fraktion BÜRGERPARTEI GL und Verkleinerung der AfD-Fraktion, so dass nach wie vor die sachkundige Bürgerinnen und Bürger Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder sind, die auf Vorschlag der ehemaligen Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom Rat gewählt wurden.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen stellt sich im Falle der Veränderung von Kräfteverhältnissen im Rat die Frage, ob der Rat in bestimmten Fällen verpflichtet ist, durch Auflösung und Neubildung der Ausschüsse die Ausschussbesetzung an die geänderten Kräfteverhältnisse anzupassen.

Unabhängig von dieser Frage, die im vorliegenden Fall gar nicht beantwortet werden muss, da ein von einer Ratsmehrheit getragener Antrag vorliegt, ist eine Auflösung eines Ausschusses oder mehrerer Ausschüsse mit anschließender Neubesetzung auch gegen den Willen einzelner Ausschussmitglieder zulässig und wird in den Kommentierungen zur GO NRW ausdrücklich als Möglichkeit der Änderung der Besetzung der Ausschüsse benannt.

Vor diesem Hintergrund kann der Rat die Ausschüsse antragsgemäß durch Mehrheitsbeschluss auflösen und anschließend neu besetzen.

In diesem Falle müsste das Ausschussbesetzungsverfahren aus der konstituierenden Sitzung wiederholt werden: einstimmiger Beschluss eines einheitlichen, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachten Wahlvorschlages oder Besetzung durch Wahl nach Hare-Niemeyer, falls kein einheitlicher Wahlvorschlag unterbreitet oder ein solcher nicht einstimmig beschlossen würde. In der Folge wären auch die betreffenden Ausschussvorsitze neu zu bestimmen.

Der Jugendhilfeausschuss könnte allerdings nicht aufgelöst und neu besetzt werden, da er für die Dauer der Wahlperiode besetzt wurde. Eine Nachfolgebesetzung kommt nur bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes in Betracht.

Die Verwaltung schlägt den folgenden Verfahrensablauf vor:

1. Auflösungs- und Neubildungsbeschluss

Der Rat könnte folgenden Beschluss (einfacher Mehrheitsbeschluss, auch wenn der betreffende Ausschuss/die betreffenden Ausschüsse ursprünglich durch einheitlichen Wahlvorschlag besetzt wurden) zu fassen:

In Bestätigung des Beschlusses des Rates vom 01.09.2020 über die Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Beschlusses des Rates vom 22.02.2022 zur I. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die X. Wahlperiode werden die folgenden Ausschüsse in den folgenden Größen aufgelöst,

gebildet und gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW wie folgt besetzt:

Hauptausschuss (Bürgermeister als Vorsitzender kraft Gesetzes, 21 stimmberechtigte Mitglieder, die Ratsmitglieder sein müssen (§ 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW) (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften (17 stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (11 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Rechnungsprüfungsausschuss (11 stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 5 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates, Seniorenbeirates, Stadtverbandes Kultur und Stadtverband gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 auf Benennung von den Kirchen (evangelische und katholische Kirche) berufene beratende Ausschussmitglieder gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), deren Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt, 1 auf Benennung der Schulleitungskonferenz berufenes beratendes Ausschussmitglied gemäß § 85 Absatz 2 SchulG NRW (persönliche Stellvertretung), dessen Mitwirkung gem. § 85 Absatz 3 SchulG NRW auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt), 1 beratendes Mitglied (s.E.), das auf Vorschlag des Inklusionsbeirates gewählt wird (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für den Stadthausneubau (11 stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung), 1 beratendes Mitglied (s.E.), das auf Vorschlag des Inklusionsbeirates gewählt wird (persönliche Stellvertretung))

(neu gebildet und besetzt:) Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes (Vorschlag für Anzahl muss in der Sitzung unterbreitet werden) stimmberechtigte Mitglieder (Listenstellvertretung))

(aufgelöst: Planungsausschuss, neu gebildet und besetzt:) Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

(aufgelöst: Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität, neu gebildet und besetzt:) Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen (21 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 3 beratende Ausschussmitglieder (s.E.), die auf Vorschlag des Integrationsrates, Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden (persönliche Stellvertretung))

Wahlprüfungsausschuss (17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung))

Wahlausschuss (§ 2 Absatz 3 KWahlG NRW:Wahlleiterin/Wahlleiter als Vorsitzende/r kraft Gesetzes, 10 Beisitzer (stimmberechtigte Ratsmitglieder oder stimmberechtigte sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (persönliche Stellvertretung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW)))

2. Einheitlicher Wahlvorschlag

Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung eines Ausschusses oder mehrere Ausschüsse vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Ausschussbesetzung abgeschlossen (weiter mit Ziffer 6.). Für das Ergebnis eines einheitlichen Wahlvorschlages bestehen keine Grenzen zum Schutz einer Fraktion (betreffend Spiegelbildlichkeit), denn mit einem einstimmigen Beschluss hätten sich alle Ratsmitglieder mit der Zusammensetzung eines Ausschusses bzw. der Ausschüsse einverstanden erklärt. Sofern ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht eingebracht oder nicht einstimmig beschlossen wird (weiter mit Ziffer 3.):

3. Grundsätzlicher Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse

Der Rat besetzt die Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (unten Ziffer 4.), wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande gekommen ist (oben Ziffer 2.).

Die grundsätzliche Festlegung, dass stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden und welches Stellvertretungsverfahren für die jeweiligen Ausschüsse Anwendung findet, wurde mit dem Beschluss unter Ziffer 1. getroffen. [Soweit eine Vertretung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wäre es alternativ auch zulässig, vollständig auf eine Wahl stellvertretender Ausschussmitglieder zu verzichten, sofern keine gesetzliche Vorgabe besteht, stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen (z.B. persönliche Stellvertretung im Wahlausschuss gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW). Wählt der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder, so muss dem Ratsbeschluss entnommen werden können, wer im Einzelfall zur Vertretung eines bestimmten Ausschussmitgliedes berufen ist. Dies kann in der Weise geschehen, dass der Rat jedem Ausschussmitglied eine Vertreterin/einen Vertreter zuordnet (persönliche Stellvertretung), oder dass er für jede Fraktion mehrere Vertreterinnen oder Vertreter wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben (Listenvertretung). Welches Ausschussmitglied im Einzelfall verhindert ist, ist in diesem Falle gleichgültig. In den betreffenden Ausschüssen mit Ausnahme des Wahlausschusses war bisher die Listenvertretung üblich und ist auch unter Ziffer 1. grundsätzlich festgelegt worden, soweit spezialgesetzliche Regelungen keine persönliche Vertretung vorschreiben. Für die vorliegend neu zu besetzenden Ausschüsse ist dies betreffend den Wahlausschuss (gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO NRW: „Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen.“) der Fall.]

Diesbezüglich einschränkende Festlegungen durch vorherigen Mehrheitsbeschluss des Rates wären zulässig, etwa ein die Zahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder je Fraktion begrenzender Beschluss (z.B. Ergänzung des Beschlussvorschlages um den Zusatz „(...), es werden jedoch nicht mehr stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion gewählt, als ordentliche Ausschussmitglieder für die betreffende Fraktion in den betreffenden Ausschuss gewählt wurden.“ - oder ein Beschluss, dass ausschließlich Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern bestellt werden (so z.B. Beschluss des Rates der Stadt Köln in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2014: „Der Rat beschließt, als Vertretungsregelung für die Ausschüsse – je Fraktion – **die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge durch die übrigen Ratsmitglieder** vorzusehen. Die Fälle, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorgaben eine persönliche Vertretung vorgeschrieben ist, bleiben hiervon unberührt.“). Auch ein Beschluss, mit dem die Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger je Fraktion, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden können, begrenzt wird, wäre möglich (z.B. Ergänzung des Beschlussvorschlages um den Zusatz „(...), es werden jedoch nicht mehr sachkundige Bürgerinnen und Bürger je Fraktion zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt, als ordentliche Ausschussmitglieder für die betreffende Fraktion in den betreffenden Ausschuss gewählt wurden; darüber hinaus gehende Vorschläge in den von den Fraktionen vorgelegten Listen bleiben unberücksichtigt.“

Das Ratsbüro bittet die Fraktionen, für die Neubesetzung der Ausschüsse möglichst die derzeit bestehende Besetzung vorzuschlagen.

Entfiele auf die Liste einer Fraktion ein Sitz mehr, so würde die erste Stellvertretungsposition zum Ausschussmitglied. Entfiele auf die Liste einer Fraktion ein Sitz weniger, so würde das letzte ordentliche Mitglied zur ersten Stellvertretung. **In einem solchen Verfahren müssten die Fraktionen gar keine Listen einreichen – mit Ausnahme betreffend den neu eingerichteten Ausschuss zur Konversion des Zanders-Geländes – und auch das Arbeitsvolumen des Ratsbüros würde sich deutlich verringern.** Sofern an der einen oder anderen Stelle Änderungen geplant sein sollten, könnten diese dann zur Sitzung des Rates am 05.04.2022 regulär beantragt werden.

Sollte dies keine Akzeptanz finden, schlägt die Verwaltung dem Rat vor, festzulegen, dass die Fraktionen dem Rat einfach absteigende Listen für die Ausschussbesetzung vorlegen, über die anschließend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt wird. Die vorgeschlagenen Mitglieder, die dabei nicht vom Rat zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt werden, werden stellvertretende Ausschussmitglieder in der absteigenden Reihenfolge der Liste. Würden demgegenüber im Fall einer Listenvertretung die stellvertretenden Ausschussmitglieder in einem separaten Wahlgang mit gesonderten Listen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so wäre die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder auf die sich nach dem Verhältniswahlverfahren (Hare-Niemeyer) auf die Liste entfallenden Sitze beschränkt, dürfte in der Folge also mit der Anzahl der ordentlichen Ausschussmitglieder identisch sein.

Der Rat hat sowohl in der vergangenen, als auch in der X. Wahlperiode von der Möglichkeit der Limitierung der Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger je Fraktion Gebrauch gemacht.

Dem Rat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die auf Vorschlag der Fraktionen gewählten ordentlichen Ausschussmitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Rahmen einer Listenvertretung nach dem folgenden Verfahren gewählt:

Die Fraktionen unterbreiten ihre Ausschussbesetzungsvorschläge in Form einfach absteigender Listen, über die anschließend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt wird. Die vorgeschlagenen Mitglieder, die dabei nicht vom Rat zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt werden, werden stellvertretende Ausschussmitglieder in der absteigenden Reihenfolge der Liste.

Für die 10 Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und für beratende Mitglieder in den übrigen Ausschüssen werden persönliche Stellvertretungen gewählt – mit Ausnahme der beratenden Ausschussmitglieder, die auf Grund einer Benennung einer Fraktion, die in dem betreffenden Ausschuss nicht vertreten ist, vom Rat bestellt werden; für sie wird eine Listenvertretung bestellt. Für Ratsmitglieder, die in keinem Ausschuss vertreten sind und die deshalb vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme eines Ausschusses bestellt wurden (§ 58 Absatz 1 Sätze 10 bis 11 GO NRW) wird keine Stellvertretung gewählt.

Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (s.B.), die eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, wird begrenzt auf drei s.B. pro der jeweiligen Fraktion angehörendem Ratsmitglied, maximal aber 18 s.B. pro Fraktion. Ein/e s.B. darf auch in mehreren Ausschüssen ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sein.

Beispiel:

Eine Fraktion unterbreitet für einen Ausschuss den folgenden Besetzungsvorschlag (einfache absteigende Liste entsprechend Ratsbeschluss):

1. Meier (Ratsmitglied)
2. Müller (s.B.)
3. Schulze (Ratsmitglied)

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) wird anschließend nur Meier (als erster Vorschlag in der Liste) zum ordentlichen Ausschussmitglied gewählt. Müller und Schulze werden damit in der vorstehenden Reihenfolge stellvertretende Ausschussmitglieder im Rahmen der Listenvertretung. [Beispiel Ende]

Dieses Verfahren hat zur Folge, dass die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder ausschließlich vom Listenvorschlag der jeweiligen Fraktion abhängig ist. Wäre die Liste im vorstehenden Beispiel länger gewesen, so hätte sich automatisch auch die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder der Fraktion vergrößert.

4. Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer)

Ist der einheitliche Wahlvorschlag (oben Ziffer 2.) nicht zu Stande gekommen, so wird, nachdem der unter Ziffer 3. dargestellte Beschluss getroffen wurde, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung jedes Ausschusses abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die Zulassung gemeinsamer Listen verschiedener Fraktionen mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Ausschussbesetzung ist ausweislich der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu rechtfertigen, weil dadurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das erforderliche Maß eingeschränkt würde (BVerwG, Urt. v. 09.12.2009).

Auch die Hereinnahme fraktionsfremder Mitglieder in den Wahlvorschlag einer Fraktion mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Ausschussbesetzung ist aus denselben Gründen unzulässig.

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht postulierte Spiegelbildlichkeitsprinzip kann jedoch nicht verhindert werden, dass einzelne Ratsmitglieder – ggf. aus strategischen Gründen – für andere Wahlvorschläge als den eigenen Fraktionsvorschlag stimmen, um damit einer Fraktion insgesamt zu einer numerisch besseren Besetzung in einem Ausschuss zu verhelfen; ein solches Verhalten ist durch das Recht des Ratsmitgliedes auf eine freie Mandatsausübung geschützt.

Bei den Wahlen zur Ausschussbesetzung können Stimmen nur auf die eingereichten Listen der Fraktionen abgegeben werden. Ja- oder Nein-Stimmen sind ungültig, weil sich aus ihnen nicht ergibt, was der Wählende will.

Bei der Besetzung der Ausschüsse muss die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger jeweils geringer sein, als die Zahl der Ratsmitglieder, die in den jeweiligen Ausschuss gewählt werden (§ 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Der Rat kann beschließen, dass den Ausschüssen weniger sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche Mitglieder angehören sollen, als es nach dieser gesetzlichen Vorgabe zulässig wäre, wovon bisher aber nicht Gebrauch gemacht wurde.

Ist an Hand der von den Fraktionen vorgetragenen Listenvorschläge erkennbar, dass die Zahl der voraussichtlich in einen Ausschuss gewählten stimmberechtigten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die sich aus der vorgenannten Regelung ergebende Höchstzahl oder eine vom Rat beschlossene niedrigere Höchstzahl überschreiten wird, so empfiehlt das MIK NRW mit Schreiben vom 02.09.2009, das folgende Verfahren anzuwenden: „Da keine Höchstzahlen wie beim d’Hondtschen Höchstzahlverfahren zur Verfügung stehen, gibt es keine bestimmte Reihenfolge, in der die Vorschläge [betreffend sachkundige Bürgerinnen und Bürger] aus den Listen [der Fraktionen] zu berücksichtigen sind. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Abstimmung zu verständigen, wie viele Ratsmitglieder bzw. stimmberechtigte sachkundige Bürger nach dem voraussichtlichen Wahlergebnis auf die einzelnen Vorschläge der Fraktionen (...) entfallen werden und die Vorschläge dementsprechend aufzustellen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so müssen die Zahl der Ratsmitglieder und die Zahl der sachkundigen Bürger auf die Vorschläge der Fraktionen (...) nach dem gleichen mathematischen Proportionalverfahren [Hare-Niemeyer] verteilt werden. (...) Hat der Rat (...) die Zahl der sachkundigen Bürger, die zu Ausschussmitgliedern gewählt werden können, nur bis zu einer bestimmten Zahl begrenzt, ohne dass diese Zahl auch ausgeschöpft werden muss, wird es ausreichend sein, die Verhältnisrechnung nur für die sachkundigen Bürger durchzuführen.“

Beispiel 1.:

Mögliches Wahlergebnis betreffend einen Ausschuss mit **21** stimmberechtigten Mitgliedern (insgesamt höchstens zehn sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder):

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	20	21	53	2,5238	7,9245	7	8
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	16	21	53	2,5238	6,3396	6	6
SPD	10	21	53	2,5238	3,9623	3	4
FDP	3	21	53	2,5238	1,1887	1	1
AfD	2	21	53	2,5238	0,7925	0	1
Freie Wählergemeinschaft	2	21	53	2,5238	0,7925	0	1
[3 Einzelratsmitglieder]	[Enthaltung?]	21	53	2,5238	0,0000	0	0
gesamt:	53				21,0000	17	21

Ist aus den Listenvorschlägen vor dem Wahlgang absehbar, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW überschreiten wird und kommt eine Einigung über die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die von den einzelnen Fraktionen dem Rat als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden dürfen, nicht zu Stande, so soll nach Empfehlung des MIK NRW vor dem Wahlgang zur Besetzung des Ausschusses auf Grundlage der Verhältnisrechnung der Anteil der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger an der Zahl der von der jeweiligen Fraktion vorgeschlagenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder wie folgt bestimmt werden:

Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die jede Fraktion dem Rat als stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen darf, Grundlage: Ausschuss mit 21 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens elf Ratsmitglieder, höchstens zehn sach-

kundige Bürgerinnen und Bürger (gesetzliche Höchstzahl):

CDU-Fraktion:

20 (Stimmen für die Liste der Fraktion) $\times 10$ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschuss-sitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $3,7736$

Die CDU-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu vier s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

16 (Stimmen für die Liste der Fraktion) $\times 10$ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschuss-sitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $3,0189$

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dürfte dem Rat somit **bis zu drei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

SPD-Fraktion

10 (Stimmen für die Liste der Fraktion) $\times 10$ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschuss-sitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $1,8868$

Die SPD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

FDP-Fraktion

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) $\times 10$ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschuss-sitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $0,5660$

Die FDP-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

AfD-Fraktion

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) $\times 10$ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschuss-sitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $0,3774$

Die AfD-Fraktion dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Freie Wähler

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) $\times 10$ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschuss-sitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $0,3774$

Die Fraktion Freie Wähler dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Beispiel 2.:

Mögliches Wahlergebnis betreffend einen Ausschuss mit **17** stimmberechtigten Mitgliedern (insgesamt höchstens sieben sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder):

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	20	17	53	3,1176	6,4151	6	6
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	16	17	53	3,1176	5,1321	5	5
SPD	10	17	53	3,1176	3,2075	3	3
FDP	3	17	53	3,1176	0,9623	0	1
AfD	2	17	53	3,1176	0,6415	0	1
Freie Wählergemeinschaft	2	17	53	3,1176	0,6415	0	1
[3 Einzelratsmitglieder]	[Enthaltung?]	17	53	3,1176	0,0000	0	0
gesamt:	53				17,0000	14	17

Ist aus den Listenvorschlägen vor dem Wahlgang absehbar, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW überschreiten wird und kommt eine Einigung über die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die von den einzelnen Fraktionen dem Rat als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden dürfen, nicht zu Stande, so soll nach Empfehlung des MIK NRW vor dem Wahlgang zur Besetzung des Ausschusses auf Grundlage der Verhältnissrechnung der Anteil der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger an der Zahl der von der jeweiligen Fraktion vorgeschlagenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder wie folgt bestimmt werden:

Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die jede Fraktion dem Rat als stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen darf, Grundlage: Ausschuss mit 17 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens neun Ratsmitglieder, höchstens acht sachkundige Bürgerinnen und Bürger (gesetzliche Höchstzahl):

CDU-Fraktion:

20 (Stimmen für die Liste der Fraktion) \times 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $3,0189$

Die CDU-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu drei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

16 (Stimmen für die Liste der Fraktion) \times 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $2,4151$

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

SPD-Fraktion

10 (Stimmen für die Liste der Fraktion) \times 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $1,5094$

Die SPD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglied vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

FDP-Fraktion

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) \times 8 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = $0,4528$

Die FDP-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

AfD-Fraktion

$2 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 8 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 53 \text{ (Gesamtstimmen)} = 0,3019$

Die AfD-Fraktion dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Freie Wähler

$2 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 8 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 53 \text{ (Gesamtstimmen)} = 0,3019$

Die Fraktion Freie Wähler dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Beispiel 3.:

Mögliches Wahlergebnis betreffend einen Ausschuss mit **11** stimmberechtigten Mitgliedern (insgesamt höchstens fünf sachkundige Bürgerinnen und Bürger als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder):

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	20	11	53	4,8182	4,1509	4	4
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	16	11	53	4,8182	3,3208	3	3
SPD	10	11	53	4,8182	2,0755	2	2
FDP	3	11	53	4,8182	0,6226	0	1
AfD	2	11	53	4,8182	0,4151	0	Los
Freie Wählergemeinschaft	2	11	53	4,8182	0,4151	0	Los
[3 Einzelratsmitglieder]	[Enthaltung?]	11	53	4,8182		0	0
gesamt:	53				11,0000	9	11

Ist aus den Listenvorschlägen vor dem Wahlgang absehbar, dass die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW überschreiten wird und kommt eine Einigung über die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die von den einzelnen Fraktionen dem Rat als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorgeschlagen werden dürfen, nicht zu Stande, so soll nach Empfehlung des MIK NRW vor dem Wahlgang zur Besetzung des Ausschusses auf Grundlage der Verhältnissrechnung der Anteil der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger an der Zahl der von der jeweiligen Fraktion vorgeschlagenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder wie folgt bestimmt werden:

Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die jede Fraktion dem Rat als stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen darf, Grundlage: Ausschuss mit 11 ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, davon mindestens sechs Ratsmitglieder, höchstens fünf sachkundige Bürgerinnen und Bürger (gesetzliche Höchstzahl):

CDU-Fraktion:

$20 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 5 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 53 \text{ (Gesamtstimmen)} = 1,8868$

Die CDU-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

$16 \text{ (Stimmen für die Liste der Fraktion)} \times 5 \text{ (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze)} / 53 \text{ (Gesamtstimmen)} = 1,5094$

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN dürfte dem Rat somit **bis zu zwei s.B.** als ordentliche, stimmberechtigte Ausschussmitglieder vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

SPD-Fraktion

10 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = 0,9434

Die SPD-Fraktion dürfte dem Rat somit **bis zu eine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die übrigen vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

FDP-Fraktion

3 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = 0,2830

Die FDP-Fraktion dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

AfD-Fraktion

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = 0,1887

Die AfD-Fraktion dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

Fraktion Freie Wähler

2 (Stimmen für die Liste der Fraktion) x 5 (höchstens mit s.B. zu besetzende Ausschusssitze) / 53 (Gesamtstimmen) = 0,1887

Die Fraktion Freie Wähler dürfte dem Rat somit **keine/n s.B.** als ordentliches, stimmberechtigtes Ausschussmitglied vorschlagen. Die vorgeschlagenen stimmberechtigten Mitglieder müssten Ratsmitglieder sein.

[Beispiele Ende]

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in dem vorstehend dargestellten Hare-Niemeyer-Verfahren **nicht die Stärken der Fraktionen** maßgeblich sind, sondern die **Anzahl der Stimmen**, die auf einen Wahlvorschlag entfallen. Sind in einem Falle der Neubesetzung von Ausschüssen auf diesem Wege **nicht alle Ratsmitglieder anwesend, so kann dies Auswirkungen auf die Besetzung der Ausschüsse haben.**

Es wird für jeden Ausschuss **ein** separater Wahlgang gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW durchgeführt, falls der Rat zuvor den unter oben Ziffer 3. vorgeschlagenen Beschluss betreffend die Stellvertretung in den Ausschüssen gefasst hat. Falls Fraktionen neue Vorschlagslisten einreichen und nicht auf die bestehende Besetzung (Empfehlung des Ratsbüros) zurückgreifen möchten, so werden sie gebeten, frühzeitig (bis zum 14.02.2022) vor der Sitzung ihre Vorschlagslisten zur Besetzung der Ausschüsse bei der Verwaltung einzureichen, damit die Verwaltung die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen bereits vor der Sitzung überprüfen kann, falls mit den Vorschlagslisten neue sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die Ausschussbesetzung vorgeschlagen werden.

Sollte eine Prüfung der Wählbarkeit vor der Sitzung durch die Verwaltung nicht möglich sein,

da die betreffende Fraktion ihre Listen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Verwaltung eingereicht hat, so kann der Besetzungsvorschlag dieser Fraktion in der Ratssitzung nur unter dem Vorbehalt zur Abstimmung gestellt werden, dass die als sachkundige Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagenen Personen wählbar sind.

Vor der Wahl sind die Vorschlagslisten von den Fraktionen in der Sitzung zu verlesen, es sei denn, sie liegen der Verwaltung so frühzeitig (siehe oben) vor, dass sie kopiert und den Ratsmitgliedern rechtzeitig übermittelt werden können bzw. es sei denn, dass die Fraktionen auf die bestehende Besetzung (Empfehlung des Ratsbüros) zurückgreifen möchten.

Die aktuelle Ausschussbesetzung ist aus Anlage I.9 zum Ortsrecht ersichtlich, die im Internet unter der Adresse <http://www.bergischgladbach.de/ortsrecht.aspx> abrufbar ist.

Nach jedem Wahlgang wird das Wahlergebnis an Hand des oben beschriebenen Verfahrens von der Verwaltung berechnet und von der Sitzungsleitung bekannt gegeben.

5. Beratende Ausschussmitglieder

a) Bestellung von beratenden Mitgliedern auf Benennung von Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger (sofern die Höchstzahl gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW noch nicht erreicht ist), der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme des Ausschusses bestellt (§ 58 Absatz 1 Sätze 7 bis 8 GO NRW, Ausnahmen: Jugendhilfeausschuss, Wahlausschuss, Umlegungsausschuss). Für den Hauptausschuss dürfen gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss, nicht durch Wahl.

b) Bestellung von Ratsmitgliedern, die in keinem Ausschuss Mitglied sind, zu beratenden Ausschussmitgliedern

Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Das Ratsmitglied wird vom Rat zum Mitglied mit beratender Stimme eines Ausschusses bestellt (§ 58 Absatz 1 Sätze 10 bis 11 GO NRW, Ausnahmen: Jugendhilfeausschuss, Wahlausschuss, Umlegungsausschuss). Die Bestellung erfolgt durch Beschluss, nicht durch Wahl. Dem betreffenden Ratsmitglied dürfte ein Anhörungsrecht zustehen, in welchem Ausschuss es beratendes Mitglied sein möchte – ein Anspruch auf Mitgliedschaft in einem bestimmten Ausschuss besteht allerdings nicht, hierüber entscheidet der Rat in eigener Verantwortung.

c) weitere beratende Ausschussmitglieder

Der Rat kann darüber hinaus weitere beratende Ausschussmitglieder wählen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen (mit Ausnahme des Hauptausschusses gemäß § 58 Absatz 3 Satz 1 GO NRW und mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses und des Wahlausschusses) gem. § 58 Absatz 4 GO NRW volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören. In den Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft als Schulausschuss ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen und können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (hier: eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulleitungskonferenz) zur ständigen Beratung berufen werden (§ 85 SchulG NRW). Auf Grund entsprechender Ratsbeschlüsse und vorliegend auf Grund des

Beschlusses unter Ziffer 1. waren auf Vorschlag der im folgenden bezeichneten Gremien/Organisationen/Institutionen bisher sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als ständige beratende Mitglieder durch Mehrheitswahl in die folgenden Ausschüsse gewählt worden.

Die jeweils vorschlagsberechtigten Gremien/Organisationen/Institutionen wurden seitens der Verwaltung nicht gebeten, neue Vorschläge einzureichen, da die weiteren beratenden Mitglieder entsprechend der bisherigen Besetzungen in die folgenden Ausschüsse gewählt werden können.

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

auf Vorschlag des Integrationsrates:
ordentliches beratendes Mitglied
Krasniqi, Kastriot (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Dr. Bollen, Ottavia (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Umolac, Sandra (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Mascharz, Angela (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Klupp, Martina (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bauer, Erika (s.E.)

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Umolac, Sandra (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kowalewski-Brüwer, Andrea (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Biesenbach, Gisela (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Kampelmann-Cöln, Doris (s.E.)

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

auf Vorschlag des Integrationsrates:
ordentliches beratendes Mitglied
Celetta, Marina (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Yayla, Alperen (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Münsterteicher, Jürgen (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bundschuh, Ursula (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:
ordentliches beratendes Mitglied
Dr. Rieband, Gabriele (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Bauer, Erika (s.E.)

auf Vorschlag des Stadtverbandes Kultur:
ordentliches beratendes Mitglied
Bongard, Ines (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Göttfert, David (s.E.)

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

auf Vorschlag des Integrationsrates:

ordentliches beratendes Mitglied
Bochniczek, Michael (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Dr. Mayer, Hartmut (s.E.)

auf Vorschlag des Inklusionsbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Kaul, Katharina (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Block-Theißen, Beate (s.E.)

auf Vorschlag des Seniorenbeirates:

ordentliches beratendes Mitglied
Bauer, Erika (s.E.)

persönlich stellvertretendes beratendes Mitglied
Derda, Martin (s.E.)

6. Verteilung der Ausschussvorsitze (d'Hondt)

Die Vorsitze in den Ausschüssen waren bisher wie folgt verteilt:

Ausschuss	Vorsitz	stv. Vorsitz
AFBL	Herr Orth (SPD-Fraktion)	Herr Eschbach (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
ASWDG	Frau von Berg (CDU-Fraktion)	Frau Satler (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
AAB	Herr Steinbüchel (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	Herr Lucke (CDU-Fraktion)
RPA	Frau Satler (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	Herr Haasbach (CDU-Fraktion)
ABKS	Frau Bischoff (CDU-Fraktion)	Frau Lindberg-Bargsten (SPD-Fraktion)
ASG	Herr Kraus (CDU-Fraktion)	Herr Ebert (SPD-Fraktion)
ASHNB	Herr Dr. Bacmeister (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	Herr Kochan (SPD-Fraktion)
AKZG	nicht besetzt	nicht besetzt
PLA/SPLA	Herr Ebert (SPD-Fraktion)	Herr Dr. Metten (CDU-Fraktion)
ASM/AMV	Herr Dr. Cramer (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	Herr Renneberg (CDU-Fraktion)
AIUSO	Herr Wagner (CDU-Fraktion)	Herr Zalfen (SPD-Fraktion)
WPA	Frau Mehls (SPD-Fraktion)	Frau Satler (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin/der Wahlleiter (§ 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW).

Gemäß § 58 Absatz 6 GO NRW ist das Verfahren zur Besetzung der Ausschussvorsitze nach § 58 Absatz 5 GO NRW zu wiederholen, wenn während der Wahlperiode Ausschüsse neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert werden.

Unter „Auflösung eines Ausschusses“ im Sinne der vorstehenden gesetzlichen Regelung ist nur eine ersatzlose Auflösung, die mit einer Veränderung der Ausschussstruktur verbunden ist, gemeint. Wird der Ausschuss nach der Auflösung gleich wieder neu gebildet, so ist das Zugriffsverfahren nicht neu durchzuführen (VG Gelsenkirchen, Urt. vom 16.07.1993, NWVBl. 1994, S. 179). Dies entspricht auch der ständigen Beratungspraxis des StGB NRW (vgl. Mitteilung des StGB NRW vom 05.11.1992, lfd. Nr. 500, dort unter Ziffer 4.).

Allerdings hat der Rat in der Sitzung am 22.02.2022 durch eine Änderung der Zuständigkeitsordnung einen Ausschuss neu gebildet (AKZG) sowie die Aufgaben zweier Ausschüsse wesentlich verändert (PLA/SPLA und ASM/AMV).

Daher ist das ist Verfahren zur Besetzung der Ausschussvorsitze nach § 58 Absatz 5 GO NRW zu wiederholen:

Vorsitz im Hauptausschuss

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat aufgrund der gesetzlichen Regelung in der Gemeindeordnung die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister, ohne Mitglied dieses Gremiums zu sein. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Person oder mehrere Personen als Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.

Vorsitz in den übrigen Ausschüssen

Der Vorsitz in einem Ausschuss kann, soweit nicht durch eine sondergesetzliche Regelung der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt ist, nur durch ein Mitglied des Rates wahrgenommen werden. Damit kommen sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Ausschussvorsitzende nicht in Betracht.

Den Vorsitz im **Wahlausschuss** führt die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

(Die/Der Vorsitzende des **Jugendhilfeausschusses** und die Stellvertretung(en) werden durch die stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums selbst gewählt.)

Die Bestellung stellvertretender Vorsitzender für die übrigen Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber zulässig und sinnvoll. Bisher wurde für jeden Ausschuss je ein stellvertretender Vorsitz gewählt. Die Wahl weiterer stellvertretender Vorsitze (z.B. zwei je Ausschuss) wäre zulässig, dabei wäre jedoch eine Stellvertretungsreihenfolge festzulegen. Der Rat sollte daher zunächst einen Beschluss fassen, wie viele stellvertretende Ausschussvorsitzende je Ausschuss gewählt werden, bevor die Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze jeweils nach dem folgenden Verfahren verteilt werden:

Folgende Verfahren sind in § 58 Absatz 5 GO NRW bei der Benennung der Ausschussvorsitze und ihrer Stellvertretung(en) vorgesehen:

1.

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.

Soweit eine Einigung nach § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der hauptamtliche Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den jeweiligen Vorsitz.

Das vorstehend dargestellte Verfahren wäre für die Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze jeweils separat durchzuführen.

Es sind folgende Ausschussvorsitzende zu benennen:

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für den Stadthausneubau

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitz _____

stellv. Vorsitz _____

Mögliche Zuteilung der Ausschussvorsitze/stellvertretenden Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen:

Beispiel 1 (keine Zusammenschlüsse):

Fraktion	Mitglieder	: 1	: 2	: 3	: 4	: 5	: 6
CDU	20	20	10	6,67	5	4	3,33
B'90/DG	16	16	8	5,33	4	3,2	2,67
SPD	10	10	5	3,33	2,5	2	1,67
FDP	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5
AfD	2	2	2	0,67	0,5	0,4	0,33
FWG	2	2	2	0,67	0,5	0,4	0,33

Zugriff auf die Ausschussvorsitze/stellvertretende Ausschussvorsitze in diesem Fall jeweils in der Reihenfolge:

1. CDU-Fraktion
2. Bündnis 90/DIE GRÜNEN
3. Losentscheid zwischen CDU-Fraktion und SPD-Fraktion

4. Unterlegene Fraktion aus Losentscheid unter 3. zwischen CDU-Fraktion und SPD-Fraktion
5. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
6. CDU-Fraktion
7. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
8. Losentscheid zwischen CDU-Fraktion und SPD-Fraktion
9. Unterlegene Fraktion aus Losentscheid unter 8. zwischen CDU-Fraktion und SPD-Fraktion
10. Losentscheid zwischen CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
11. Unterlegene Fraktion aus Losentscheid unter 10. zwischen CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
12. Losentscheid zwischen CDU-Fraktion und SPD-Fraktion

Beispiel 2 (Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion):

Fraktion	Mitglieder	: 1	: 2	: 3	: 4	: 5	: 6	: 7
B'90/DG/SPD/FDP	29	29	14,5	9,67	7,25	5,8	4,83	4,14
CDU	20	20	10	6,67	5	4	3,33	2,86
AfD	2	2	1	0,67	0,5	0,4	0,33	0,29
FWG	2	2	1	0,67	0,5	0,4	0,33	0,29

Zugriff auf die Ausschussvorsitze/stellvertretende Ausschussvorsitze in diesem Fall jeweils in der Reihenfolge:

1. Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
2. CDU-Fraktion
3. Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
4. CDU-Fraktion
5. Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
6. Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
7. CDU-Fraktion
8. Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
9. CDU-Fraktion
10. Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
11. Zusammenschluss Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
12. CDU-Fraktion